

## **2. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 29.01/07.02.2008 betreffend die Kölner Philharmonie**

### **Präambel:**

Bedingt durch den Bau der Nord-Süd-Stadtbahn musste das alte Glasvordach vor dem Haupteingang der Kölner Philharmonie in 2004 abgerissen werden. Dabei stand es außer Frage, dass nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ein dauerhaftes Vordach im Bereich des Haupteingangs der Philharmonie errichtet werden soll. Durch den Abriss des damals schon rund 18 Jahre alten Vordachs und die jahrelange Lagerung auf einem Bauhof war das Vordach jedoch in einem so schlechten Zustand, dass es 2009 entsorgt werden musste.

Die dringend nötige Wiederherstellung des Regenschutzes für die Konzertgäste, die starke Betonung des Haupteingangs, welche der Philharmonie erstmals ein Gesicht nach außen verleiht, und die gestalterische Einbindung des Projekts in die erfolgende Aufwertung der Domchorumgebung einschließlich des Hackenberg-Platzes machen die erneute Errichtung eines Vordaches erforderlich. Dieses gemeinsame Verständnis vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien was folgt:

Zwischen

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln, Heumarkt 14, 50667 Köln, vertreten durch die Betriebsleitung,

im Folgenden Veranstaltungszentrum genannt,

und

der KÖLNMUSIK Betriebs- und Servicegesellschaft mbH, Bischofsgartenstraße 1, 50667 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

im Folgenden Pächterin genannt,

wird folgender 2. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 29.01/07.02.2008 betreffend die Kölner Philharmonie geschlossen:

### **§ 1**

Die Pächterin errichtet das Vordach als Pächtereinbau. Die Pächterin trägt sämtliche mit der Errichtung und der Instandhaltung des Vordachs in Zusammenhang stehenden Kosten.

### **§ 2**

Sollte das Pachtverhältnis zwischen der Pächterin und dem Veranstaltungszentrum enden, so kann die Pächterin bei Beendigung vom Veranstaltungszentrum die Erstattung des noch verbliebenen gemeinen Werts des Einbaus verlangen.

### **§ 3**

Die Errichtung des Vordachs soll mindestens in Höhe von 200.000 € durch Spenden, Sponsoringerträge oder vergleichbare Drittmittel finanziert werden. Der Pächterin ist der Einbau des Vordachs nur gestattet, wenn sie gegenüber dem Veranstaltungszentrum Spenden-,

Sponsoring- oder sonstige Drittmittel bzw. entsprechende verbindliche Zusagen in Höhe von mindestens 200.000 € nachweisen kann. Erst wenn der Nachweis vom Veranstaltungszentrum schriftlich bestätigt worden ist, dürfen die entsprechenden Aufträge zur Errichtung des Daches vergeben werden.

#### § 4

Das neue Vordach muss sich in den Charakter und die gestalterische Qualität des Bestandsgebäudes einfügen und das Urheberrecht beachten. Das Vordach ist daher gemäß der anliegenden Entwurfsplanung und Kostenberechnung der Architekten BHBFH zu errichten, wobei Änderungen der seinerzeit geschätzten Kosten aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs und nach Maßgabe der Ergebnisse der Ausschreibungen nicht ausgeschlossen sind.

#### § 5

Die dem Veranstaltungszentrum bereits entstandenen Planungskosten in Höhe von 30.901,80 € netto werden dem Veranstaltungszentrum von der Pächterin ersetzt.

#### § 6

Für die künftige Instandhaltung des Vordachs gelten die allgemeinen Regelungen in § 9 des Pachtvertrages. Die Kosten der Reinigung des Vordachs trägt die Pächterin gemäß § 11 Zf. 1 des Pachtvertrages. Für die Versicherung des Vordachs gilt § 13 des Pachtvertrages. Als wesentlicher Gebäudebestandteil übernimmt das Veranstaltungszentrum die Versicherung gegen Feuer-, Leitungswasser und Sturmschäden nach § 13 Nr. 2. Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz ist von der Pächterin zu tragen.

#### § 7

Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. Künftige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages unterliegen ebenfalls der Schriftform.

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind oder werden, so wird die Rechtmäßigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, rechtsunwirksame Regelungen durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entsprechen.

Köln, den .....

Köln, den .....

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
Veranstaltungszentrum  
In Vertretung

Jürgen Roters

Gabriele C. Klug  
Erste Betriebsleiterin

Köln, den

KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH

Geschäftsführer

Louwrens Langevoort